

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 132/12 B

L 9 AS 1161/11 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 19 AS 4957/10 (SG Braunschweig)

.....,

Kläger und Beschwerdegegner,

g e g e n

Jobcenter Salzgitter,
Lichtenberger Straße 2 A, 38226 Salzgitter,

Beklagter und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 26. September 2012 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richterinnen
S. Knickrehm und Behrend
beschlossen:

Die Beschwerde des Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 23. April 2012 wird als
unzulässig verworfen.

Der Beklagte trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert wird festgesetzt auf 38 539,69 Euro



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Streitig ist ein Erstattungsanspruch nach § 36a SGB II.
- 2 Im November 2009 verzog Frau T. mit ihren sechs Kindern aus der im Bezirk des Beklagten gelegenen Wohnung in das G Frauenhaus e.V., wo sie sich bis zum 12.5.2010 aufhielt. Anschließend kehrte sie in den örtlichen Zuständigkeitsbereich des Beklagten zurück. Der Kläger, dem die Wahrnehmung ua der psychosozialen Betreuung durch den Landkreis G als zuständigem kommunalen Träger übertragen worden ist, bewilligte vom 1.12.2009 bis 28.2.2010 vorläufig Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II (*Bescheide vom 7.1.2010 und 29.1.2010*). Diese Bewilligungsbescheide hob der Kläger ab 1.1.2010 wegen Ansprüchen auf Unterhaltsvorschussleistungen auf (*Bescheid vom 26.2.2010*). Ein Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts bestehe nicht mehr. Bezüglich der Unterkunftskosten sei von Frau T. und ihren Kindern eine monatliche Zuzahlung in Höhe von 97,33 Euro an das Frauenhaus zu leisten.
- 3 Nachdem der Kläger dem Beklagten angezeigt hatte, dass er wegen der Leistungserbringung einen Kostenerstattungsanspruch nach § 36a SGB II geltend mache (*Schreiben vom 7.1.2010*), das Frauenhaus G dem Kläger für den Aufenthalt der Kinder vom 17.11.2009 bis 12.5.2010 insgesamt 54 940,80 Euro in Rechnung gestellt und der Kläger diese beglichen hatte, forderte er den Beklagten zur Erstattung einer Gesamtsumme in Höhe von 54 940,80 Euro auf (*Schreiben vom 28.5.2010*). Der Beklagte erklärte sich zur Kostenübernahme für den Zeitraum bis Ende 2009 bereit, lehnte jedoch einen weitergehenden Kostenerstattungsanspruch ab, weil der Kläger die Leistungsbewilligungen für die Zeit ab 1.1.2010 mangels Hilfebedürftigkeit aufgehoben habe und ein Frauenhausaufenthalt von 177 Tagen nicht mit der Kostenminderungspflicht vereinbar sei (*Schreiben vom 28.5.2010 und 2.6.2010*).
- 4 Im Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem SG hat der Kläger die Klageforderung auf 38 539,69 Euro reduziert, weil sich wegen der ab Januar 2010 bezogenen Unterhaltsvorschussleistungen eine Selbstbeteiligung an den KdU mit einer Reduzierung des Erstattungsanspruchs ergebe. Das SG hat die Klage mit der Begründung abgewiesen, dass eine Erstattungspflicht wegen des Aufhebungsbescheids vom 26.2.2010 entfalle (*Urteil des SG vom 16.9.2011*). Das LSG hat das Urteil des SG aufgehoben und den Beklagten verurteilt, an den Kläger 38 539,60 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozent über dem Basissatz seit dem 15.10.2010 zu zahlen (*Urteil des LSG vom 23.4.2012*). Zur Begründung seiner Entscheidung hat es ausgeführt: Die Voraussetzungen des § 36a SGB II seien erfüllt. Für den noch streitigen Zeitraum vom 1.1.2010 bis 12.5.2010 seien Kosten in Höhe von 38 539,60 Euro entstanden, die der Kläger an das Frauenhaus G gezahlt habe. Die Erstattungspflicht sei nicht durch



den bestandskräftigen Aufhebungsbescheid vom 26.2.2010 entfallen, weil er mit den Bescheiden vom 7.1.2010 und 29.1.2010 nur den zustehenden Regelbedarf bewilligt habe. Eine Entscheidung zu den KdU habe er nicht getroffen, sondern in den Berechnungsbögen diese lediglich standardisiert mit einem Betrag von "0,00 EUR" angesetzt. Dies folge auch daraus, dass er Frau T. mitgeteilt habe, dass sie wegen der Übernahme der Kosten der Unterkunft monatlich 97,33 Euro an das Frauenhaus "zuzahlen" müsse. Im Rahmen des § 36a SGB II sei eine formlose Bewilligung der Kosten des Frauenhauses ausreichend. Der Kläger habe durch Übernahme der Kosten des Frauenhauses konkludent einen Verwaltungsakt erlassen. Die KdU und die Betreuungsleistungen seien in der geltend gemachten Höhe von 38 539,60 Euro begründet. Im Übrigen lägen keine Anhaltspunkte vor, die gegen eine Erforderlichkeit des Aufenthalts von Frau T. im Frauenhaus sprächen. Das LSG hat die Revision nicht zugelassen.

- 5 Mit seiner Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision macht der Beklagte geltend, die Ablehnung des weitergehenden Kostenerstattungsanspruchs sei wegen des Aufhebungsbescheids des Klägers vom 26.2.2010 erfolgt. Voraussetzung für den Kostenerstattungsanspruch sei, dass die betroffene Frau grundsätzlich einen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II habe. Die Entscheidung des LSG beruhe wesentlich auf der Rechtsfrage, ob Voraussetzung für eine Kostenerstattungspflicht nach § 36a SGB II sei, dass die betroffene Frau grundsätzlich, unabhängig von ihrem Frauenhausaufenthalt, einen Anspruch auf Regelleistungen nach dem SGB II habe. Das LSG gehe davon aus, dass dem nicht so sei, sondern es für den Kostenerstattungsanspruch ausreiche, dass ausschließlich durch die Unterbringung im Frauenhaus ein Bedarf entstehe. § 36a SGB II sei nicht zu entnehmen, ob eine Kostenerstattungspflicht voraussetze, dass die betreffende Person bereits vorher Leistungen nach dem SGB II bezogen habe bzw aufgrund ihrer geänderten Situation generell hilfebedürftig sei oder aber auch Kosten zu erstatten seien, die ausschließlich durch den Frauenhausaufenthalt entstünden. Die Rechtsfrage habe grundsätzliche Bedeutung. Für den Aufenthalt im Frauenhaus fielen monatliche Kosten in Höhe von 2553,00 Euro an, die weit über normale Unterkunftskosten einer Mietwohnung hinausgingen.
- 6 Der Kläger meint, eine grundsätzliche Bedeutung der Sache liege nicht vor. Zum Lebensunterhalt gehörten neben den Regelbedarfen auch die tatsächlichen Kosten für Unterkunft und Heizung, soweit diese angemessen seien. Zumindest diese Kosten seien nicht für alle Personen der Bedarfsgemeinschaft in vollem Umfang gedeckt gewesen, sodass Hilfebedürftigkeit bestanden habe. Bei dem zugrunde liegenden Sachverhalt stelle sich die aufgeworfene Rechtsfrage nicht.



II

- 7 Die Beschwerde ist nicht zulässig, weil die als Zulassungsgrund geltend gemachte grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) nicht in der erforderlichen Weise dargelegt worden ist (§ 160a Abs 2 S 3 SGG). Die Beschwerde ist daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 SGG zu verwerfen.
- 8 Eine grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache lässt sich nur darlegen, indem die Beschwerdebegründung ausführt, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN, stRspr; BVerwG NJW 1999, 304; vgl auch: BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7).
- 9 Mit seinem Vorbringen wird der Beklagte diesen Darlegungserfordernissen nicht gerecht. Zwar ist seinen Ausführungen noch zu entnehmen, dass er in der Fragestellung, ob eine Kostenerstattungspflicht nach § 36a SGB II auch dann besteht, wenn ein Anspruch auf Regelleistungen - hier wegen Einkommensanrechnung - nicht gegeben ist und den Leistungsberechtigten lediglich Unterkunftskosten und Kosten für die psychosoziale Betreuung durch tatsächliche Leistung an das Frauenhaus erbracht werden, eine Rechtsfrage mit grundsätzlicher Bedeutung sieht. Weiter meint er, klärungsbedürftig sei, ob auch Kosten zu erstatten seien, die ausschließlich durch den Frauenhausaufenthalt entstünden seien.
- 10 Der Beklagte hat die Klärungsbedürftigkeit dieser von ihm aufgeworfenen Fragen jedoch nicht ausreichend dargelegt. Auch ohne höchstrichterliche Rechtsprechung ist eine Rechtsfrage nicht klärungsbedürftig, wenn die Antwort darauf von vornherein praktisch außer Zweifel steht, sich also unmittelbar oder ohne Weiteres aus dem Gesetz ergibt (BSGE 40, 40, 42 = SozR 1500 § 160a Nr 4 S 5; BSGE 40, 158, 160 = SozR 1500 § 160a Nr 11 S 15f; BSG Urteil vom 16.4.2012 - B 1 KR 25/11 B, RdNr 7). Dies ist hier der Fall. § 36a SGB II nimmt nach seinem Wortlaut und den Gesetzesmaterialien ausdrücklich Bezug auf diejenigen Leistungen, welche die kommunalen Träger nach § 6 Abs 1 S 1 Nr 2 SGB II zu erbringen haben. Erfasst sind also neben den kommunalen Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II vor allem Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II (BT-Drucks 16/1410 S 27). Dies wird auch in Kommentarliteratur einhellig so gesehen (Aubel in jurisPK-SGB II § 36a RdNr 10, 3. Aufl 2012; Krauß in Hauck/Noftz, SGB II, § 36a RdNr 10, Stand 7/2007; Link in Eicher/Spellbrink, SGB II, 2. Aufl 2008, § 36a RdNr 19) und ist inzwischen auch für die Kosten einer psychosozialen Betreuung nach § 16 Abs 2 SGB II vom 14. Senat des BSG so entschieden (BSG Urteil vom 23.5.2012 - B 14 AS 190/11 R, RdNr 23 ff). Eine Auseinandersetzung mit dem Wortlaut der



Vorschrift, den Gesetzesmaterialien und der Kommentarliteratur lässt der Beschwerdevortrag vermissen. Soweit der Beklagte mit seinem Beschwerdevorbringen lediglich andeutet, der Kläger sei in seinem Bescheid "nicht von einer grundsätzlichen Hilfebedürftigkeit und einem Leistungsbezug ausgegangen", andererseits aber ausführt, mit dem Bescheid vom 26.2.2010 seien "die Regelleistungen aufgehoben" worden, hat er schon nicht behauptet, dass die ursprünglichen Bewilligungsbescheide des Klägers auch die Kosten der Unterkunft und die Eingliederungsleistungen umfasst haben. Anhaltspunkte dafür, dass die Leistung des die Erstattung begehrenden Leistungsträgers nicht rechtmäßig gewesen sein könnten (*vgl hierzu nur BSG SozR 3-1300 § 104 Nr 8, RdNr 20 mwN*), sind weder vorgetragen noch ersichtlich, sodass auch insofern eine Klärungsbedürftigkeit nicht ausreichend dargetan ist.

- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a SGG iVm § 154 VwGO. Nach § 197a Abs 1 S 1 SGG werden Gerichtskosten erhoben und sind die §§ 154 bis 162 VwGO entsprechend anzuwenden, wenn weder Kläger noch Beklagter zu den in § 183 SGG genannten Personen gehören. Das ist hier der Fall.
- 12 Nach § 154 VwGO trägt der unterliegende Teil die Kosten. Danach sind dem Beklagten als Beschwerdeführer die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.
- 13 Die Streitwertfestsetzung folgt aus § 197a Abs 1 S 1 Halbs 1 SGG iVm § 52 Abs 1 und § 47 Abs 2 S 1 GKG.

